



Satzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- §1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit**
- §2 Zweck**
- §3 Mittel Zweck**
- §4 Aufbau**
- §5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort**
- §6 Organe des Vereins**
- §7 Bindungswirkung**

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- §8 Allgemeines**
- §9 Anmeldung, Widerspruch**
- §10 Erwerb der Mitgliedschaft**
- §11 Ausschluss von der Mitgliedschaft**
- §12 Beitrag**
- §13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung**
- §14 Ruhen der Mitgliedschaft**
- §15 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- §16 Erlöschen durch Tod**
- §17 Erlöschen durch Austritt**
- §18 Erlöschen durch Streichung**
- §19 Erlöschen durch Ausschluss**

III. Abschnitt: Delegiertenversammlung

- §20 Allgemeines**
 - §21 Einberufung**
 - §22 Anträge**
 - §23 Leitung, Durchführung**
 - §24 Besondere Zuständigkeit**
 - §25 Abstimmung**
 - §26 Versammlungsprotokoll**
 - §27 Außerordentliche Delegiertenversammlung**
-

IV. Abschnitt: Der Vorstand

- §28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**
- §29 Der engere Vorstand**
- §30 Aufgaben des engeren Vorstandes**
- §31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**
- §32 Erweiterter Vorstand**
- §33 Allgemeines**
- §34 Wahl des Vorstandes**
- §35 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission**
- §36 Wahl der Zuchtrichterkommission**
- §37 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen**
- §38 Wahl der Kassenprüfer**
- §39 Wahl per Handzeichen**

V. Abschnitt: Vereinstrafen

- §40 Vereinstrafen**
- §41 Unabhängigkeit / Vollstreckung**
- §42 Bekanntmachung / Veröffentlichung**

VI. Abschnitt: Vereinsvermögen

- §43 Verwaltung**
- §44 Kassenprüfung**

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- §45 Auflösung**

VIII. Abschnitt: Landesgruppen

- §46 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen**
- §47 Grenzen der Landesgruppen**
- §48 Mitglieder der Landesgruppen**
- §49 Finanzierung**
- §50 Landesgruppenvorstand**
- §51 Sitzungen**
- §52 Abberufung von Amtsträgern**
- §53 Ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen**
- §54 Außerordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen**
- §55 Entsprechend anzuwendende Vorschriften**

IX. Datenschutzklausel

Satzung

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen “ Rassezuchtverein für Weiße Schweizer Schäferhunde e.V.“, in Abkürzung „RWS“. Er wurde 1987 gegründet und ist unter Nr. 20 VR 20662 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied In der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der RWS und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rasse-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 347. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild, sowie das Gebrauchshundewesen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über “steuerbegünstigte Zwecke“ der § 51 ff AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO) und die Förderung der Tierzucht (§ 52 Abs2 Nr. 23 AO).Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, wobei vereinsbezogene Ausgaben abgerechnet werden können. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies betrifft vor allem die Bürokräft des Vereins. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

4. Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Diese sog. Ehrenamtszuschüsse kann der Vorstand festsetzen. Er werden aber höchstens die Spesen lt. VDH-Spesenabzug bezahlt.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH Zucht- Ordnung sowie die Festsetzung der Prüfungsordnung nach Maßgabe der VDH-Prüfungsordnung.

2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Körmeister, Zucht- und Leistungsrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen, Leistungsprüfungen und Körungen für Zuchtzulassungsprüfungen.

3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.

- 4. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.**
- 5. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.**
- 6. Einrichtung einer Geschäftsstelle.**
- 7. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschrieben
Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen und Leistungsveranstaltungen (Prüfungen).**
- 8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.**
- 9. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.**
- 10. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.**
- 11. Förderung des allgemeinen Interesses am Weissen Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse).**
- 12. Sämtliche Ordnungen und Regelungen des RWS / VDH / F.C.I. sind Bestandteile der Satzung. Ausgenommen davon ist die Gebührenordnung und die RWS Zucht- und Körordnung, diese Entscheidung obliegt dem gesetzlichen Vorstand.**

§ 4 Aufbau

- 1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.**
- 2. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.**

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

**Rassezuchtverein
für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.**

Organe des Vereins sind:

- 1. die Delegiertenversammlung**
- 2. der Vorstand, und zwar: Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.**
 - 2.1 der Gesetzliche Vorstand,**
 - 2.2 der Engere Vorstand**
 - 2.3 der Erweiterte Vorstand.**

§ 7 Bindungswirkung

- 1. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.**
- 2. Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.**

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie aktives und passives Wahlrecht.

1.1 Als Fördermitglieder des Verein können geschäftsfähige natürliche Personen aufgenommen werden. Fördermitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge, sind jedoch nicht Stimmberechtigt.

1.2 Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein aufgrund deren besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung verliehen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge und besitzen alle Vorteile der Mitgliedschaft, auch das Stimmrecht.

1.3 Probemitglieder

Probemitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die von einem RWS Mitglied geworben wird. Die Probemitgliedschaft ist gültig für das laufende Kalenderjahr und geht automatisch in eine Vollmitgliedschaft über, wenn nicht 3 Monate vor Jahresende gekündigt wird.

Die Probemitgliedschaft ist kostenlos. Es besteht kein Stimmrecht.

2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Körmeister, Zucht und Leistungsrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Körmeister-, Zucht- und Leistungsrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Kör-, Zucht- und Leistungsrichterordnung.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der

Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der gesetzliche Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die

Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

2. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

3. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

Mitglieder des RWS dürfen nicht zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesportes, soweit dieser mit dem Angebot der VDH Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegen steht.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden vom gesetzlichen Vorstand festgelegt.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

3. Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen vom gesetzlichen Vorstand festgelegten Sockelbeitrag.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Probemitglieder sind vom Beitrag befreit.

2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern und Jugendliche.

3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins sowie kein Stimmrecht.**
- 2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied innerhalb der Mahn- und Zahlfrist alle offenen Forderungen bezahlt hat.**

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Wenn das Mitglied seine offenen Forderungen nach Zahlfrist der 3. Mahnung nicht gezahlt hat, führt dies zum Ausschluss. Eine erneute Aufnahme ist nur nach Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Engere Vorstand.**
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.**
- 3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.**

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

- 1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins, nicht bis zum Ablauf in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.**
 - 2. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des gesetzlichen Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.**
-

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:

1.1 bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.

1.2 bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

2. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

2.1 bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;

2.2 bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichter- Ordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und/oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;

4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;

5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;

6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

7. Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Delegiertenversammlung

§ 20 Allgemeines

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

3. In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte, dessen Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Jede Landesgruppe erhält bis 25 Mitglieder zwei Stimmen und für je weiteren angefangenen 25 Mitglieder 1 Stimme. Jugendliche werden hierbei nicht berücksichtigt.

4. Es ist möglich, dass ein Delegierter, alle der Landesgruppe zustehenden Stimmen auf der Delegiertenversammlung des RWS vertritt.

Jugendliche, Probemitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Delegiertenversammlung (JHV) stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Vorsitzenden der Landesgruppen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Delegiertenversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Delegiertenversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Anträge sind bei Eingang an die Landesgruppenvorsitzenden weiter zu leiten.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Delegiertenversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sind nur möglich, wenn den Delegierten mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen bekannt gegeben worden sind bzw. die Einsicht ermöglicht wird.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein

Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

3. Der Ablauf der Delegiertenversammlung bestimmt sich nach einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gehören:

1. Endgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;

2. Endgegennahme der Rechnungslegung;

3. Bericht der Kassenprüfer;

4. Billigung/Misbilligung des Haushaltsvoranschlages;

5. Entlastung des Vorstandes;

6. Wahl des Engeren Vorstandes;

7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;

8. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter-, Leistungsrichter- und Zucht-Leistungswesen) einschließlich Vertreter;

9. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Bundeshauptzuchtwart) einschließlich Vertreter;

10. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;

11. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;

12. Beschlussfassung über gestellte Anträge;

§ 25 Abstimmung

1. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zu Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung und der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs.1 S.2 BGB)

2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Delegiertenversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Delegiertenversammlung bestellt den Protokollführer.

2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen, Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung sowie der Prüfungs-Leistungsrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Den Teilnehmern der Delegiertenversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.

4. Das sachlich richtige Versammlungsprotokoll ist in der vereinseigenen Zeitschrift zu veröffentlichen.

§ 27 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die § 20 - 26 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand. Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (26 Abs. 1 BGB) besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
- dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes handeln.

§ 29 Der Engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
- dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.

6. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

2. Vorbereitung der Delegiertenversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

3. Einberufung der Delegiertenversammlung;

4. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;

5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

6. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;

7. die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;

8. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;

9. die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht- und Leistungsrichtern und Zuchtwarten, sowie Körmeistern

10. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;

11. die Verleihung von Auszeichnungen;

12. Bestellung des Zuchtbuchführers und Führers des Leistungsbuches;

13. Bestellung des Schriftleiters,

14. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;

15. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Delegiertenversammlung berufen ist;

16. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr.

17. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

18. Erstellung der Gebührenordnung und Beitragshöhen

19. Änderung der Zucht- und Körordnung

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Delegiertenversammlung obliegen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH- Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung.

3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem engeren Vorstand;**
- dem Bundesausbildungswart**
- dem Bundeszuchtwart**
- dem Pressewart**

2. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

§ 33 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

**Rassezuchtverein
für Weisse Schweizer Schäferhunde e. V.**

2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.

§ 34 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.

2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

§ 35 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart und einem Vereinsmitglied.

§ 36 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen RWS/VDH Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.

4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 37 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen

Der Referent für das Zuchtschauwesen wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 38 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei (alt: einem) Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 39 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Delegiertenversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

V. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 40 Vereinsstrafen

Bei Verstößen gegen Bestimmungen der RWS Satzung, der Satzung des VDH und/oder der FCI sowie allen Ordnungen des VDH und alle von der Delegiertenversammlung erlassenen Ordnungen z.B. der Zuchtordnung, Zuchtrichterordnung, Leistungsrichterordnung, Zuchtwarteordnung können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

1. Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 19 sind:

1.1 Ausschluss;

1.2 Geldbuße (von 50,00 Euro bis 5000,00 Euro)

1.3 Verweis;

1.4 Verwarnung;

1.5 Amtsenthebung.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

2. für Verhängung von Vereinsstrafen ist der engere Vorstand zuständig.

Widerspruch kann innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vereinsstrafen an den VDH Ehrenrat gerichtet werden.

In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH. Die Entscheidung des VDH Ehrenrats- bzw. Schiedsgericht ist endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der §§ 1041, 1042, 1042 a Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen.

§ 41 Unabhängigkeit / Vollstreckung

Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des VDH Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 42 Bekanntmachung. Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

VI. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 43 Verwaltung

1. Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter. Auslagen und Spesen, die im Rahmen der Amtsführung entstehen, werden nach der Spesenordnung erstattet. Darüber hinaus kann auch eine Vergütung an ehrenamtlich Tätige (nach §3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden.

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins, die in Ausübung ihres Amtes den Verein, Vereinsmitglieder oder Dritte schädigen, haften nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Gegenüber Dritten hat der Verein den Schädiger nach vorstehender Maßgabe freizustellen.

2. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.

3. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Delegiertenversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 44 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die sich gegenseitig vertreten und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Mindestens ein Kassenprüfer prüft 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der dazugehörigen Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt dies im Prüfungsbericht durch seine Unterschrift. Prüfen beide Kassenprüfer, unterschreiben beide den Bericht. Der Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Kassenprüfung in einem Bericht vorzulegen.

3. bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen der oder die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwartes.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 45 Auflösung

1. der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt haben.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung sofort und unmittelbar einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; zur Auflösung bedarf es aber weiterhin einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Wurde gemäß der Bestimmungen dieser Satzung und unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmung der Paragraphen 47 ff BGB.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung (GKF) e.V. Die GKF ist eine anerkannte Gesellschaft zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke. Sie ist eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Die GKF hat diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke zu verwenden.

VIII. Abschnitt: Landesgruppen

Der Rassezuchtverein für Weisse Schweizer Schäferhunde e.V. (RWS) unterhält in verschiedenen Orten Deutschlands Untergliederungen, so genannte Landesgruppen. Die Landesgruppen sind nicht rechtsfähig.

Die innere Verwaltung ist für alle Landesgruppen gleich. Sie entspricht den Bestimmungen der Satzung des RWS. Die Neugründung und Auflösung einer Landesgruppe kann nur mit Genehmigung des engeren Vorstandes geschehen. Der gesetzliche Vorstand kann in begründeten Fällen von sich aus Landesgruppen auflösen. Die finanziellen Mittel der aufgelösten Landesgruppe gehen in das Eigentum des Hauptvereins über.

Die Landesgruppen finanzieren sich bis auf den Sockelbeitrag selbst; für steuerrechtliche Belange haften sie selbst.

Jede Landesgruppe erhält bis 25 Mitglieder zwei Stimmen und für je weitere angefangene 25 Mitglieder 1 Stimme für die Delegiertenversammlung des RWS.

Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörende Mitglieder auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

§ 46 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen

Die Gruppen haben innerhalb ihres Gebietes folgende Aufgaben:

- 1. Beachtung der Satzung des Rassezuchtvereins für Weiße Schweizer Schäferhunde e.V.**
 - 2. Förderung der Bestrebungen des Vereins**
 - 3. Vertretung der Belange der Mitglieder, Regelung von Unstimmigkeiten zwischen denselben,**
 - 4. Auskunftserteilung und Beratung in allen Zucht-, Ausbildungs- und Prüfungsfragen,**
 - 5. Aufklärung und Belehrung über alle hundesportlichen Angelegenheiten,**
 - 6. Unterstützung von Ausstellungen, Prüfungen,**
 - 7. Werbung neuer Mitglieder.**
-

§ 47 Grenzen der Landesgruppen werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 48 Mitglieder der Landesgruppen

Die Zugehörigkeit zu Landesgruppen ist zwingend und abhängig von der Mitgliedschaft im RWS. Die Mitglieder selbst bestimmen, welcher Landesgruppe sie angehören wollen, soweit diese nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift widerspricht. Anschriftenänderungen sind sofort bekannt zu geben. Ummeldungen sind möglich, sie werden sofort wirksam. Mit der Ummeldung ist die Zustimmung der gewünschten Landesgruppe der Geschäftsstelle vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann der engere Vorstand Mitglieder auch gegen deren Willen in andere Landesgruppen umsetzen.

§ 49 Finanzierung

Die Landesgruppen finanzieren sich selbst, Sie erhalten lediglich vom Hauptverein RWS einen jährlichen Sockelbeitrag; für steuerrechtliche Belange haften sie aber selbst. Den Landesgruppen steht das Recht zu, von ihren Mitgliedern einen ihren Verwaltungskosten entsprechenden Sonderbeitrag zu erheben. Für Mitglieder, die Sondereinrichtungen benutzen (Platzanlage), können zusätzlich Beiträge erhoben werden.

§ 50 Landesgruppenvorstand

Die Landesgruppen werden durch einen Vorstand geleitet. Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenführer, der Zuchtwart, der Ausbildungswart. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 51 Sitzungen

Die Mitgliederversammlung der Landesgruppen ist zuständig für

- 1. die Erstellung des Geschäftsberichtes,**
- 2. den Bericht des Kassenführers und Kassenprüfers,**
- 3. die Entlastungserteilung des Vorstandes,**
- 4. die Neuwahl des Vorstandes,**
- 5. die Behandlung von Anträgen aller Art.**
- 6. Die Wahl von Delegierten zur RWS Jahreshauptversammlung**

Die Versammlungen finden spätestens am 01.03. des jeweiligen Jahres statt. Zur Beschlussfassung gehören Anträge, die Erörterung wichtiger Schreiben, Berichte und Unterstützung von Ausstellungen und Prüfungen, Stiften von Preisen, Veranstalten geselliger Zusammenkünfte, Mitglieder- und Jugendförderung.

Anträge von größerer Bedeutung sind vorher auf eine Tagesordnung zu setzen, welche den

Mitgliedern in passender Form bekannt zu geben ist. In den Landesgruppenversammlungen hat jedes anwesende Mitglied (außer jugendliche Mitglieder und Fördermitglieder) Stimmrecht.

Die Mitglieder jeder Landesgruppe werden auf den Jahreshauptversammlungen des RWS durch die Delegierten vertreten; das ist in der Regel der 1. Vorsitzende jeder Landesgruppe, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Ein anderer Delegierter kann gewählt werden.

§ 52 Abberufung von Amtsträgern

Die Mitgliederversammlung der Landesgruppen ist zuständig für die Abberufung von Amtsträgern der Landesgruppe.

§ 53 Ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen

Mindestens einmal im Jahr, sollte bis spätestens 01.03. die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Protokolle sowie die Kassenberichte inklusiver der Delegiertenbenennung werden mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung des RWS an den Hauptverein gesandt.

§ 54 Außerordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe

vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 20 - 26 entsprechend.

§ 55 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Die §§ 2, 11 sowie 43 und 45 sind auf Landesgruppen sinngemäß anzuwenden, wenn nicht in §§ 46 - 54 besondere Regelungen getroffen sind.

IX. Datenschutzklausel

1. der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- **Speicherung,**
- **Bearbeitung,**
- **Verarbeitung,**
- **Übermittlung**

Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- **Auskunft über seine gespeicherten Daten**
- **Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit**

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

**Beschlossen lt. Mitglieder / Delegiertenversammlung am 07.07.2018
in Oer Erkenschwick**
